

B e g r ü n d u n g

zum B-Plan Nr. 19/II. Änderung für das Gebiet zwischen der Ludwig-Jahn-Straße und der Mühlenstraße

I. Gründe für die Aufstellung der II. Änderung des B-Planes Nr. 19

Der Kreis Ostholstein beabsichtigt, das Gymnasium am Mühlenberg zu erweitern. Der rechtskräftige B-Plan Nr. 19 weist für das Schul-, Sport- und Freizeitzentrum eine Grundflächenzahl von 0,2 aus. Diese würde eine weitere Bebauung nicht zulassen. Da auch die Kreisberufsschule erweitert werden soll, ist eine Erhöhung der Grundflächenzahl auf 0,4 erforderlich.

II. Rechtsgrundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den B-Plan Nr. 19/II. Änderung der Stadt Bad Schwartau gemäß §§ 2, 8 in Verbindung mit § 30 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.7.1979 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVOBl. Schl.-H. S. 241) als Satzung gemäß § 10 des BBauG. Dieser B-Plan wurde aus dem gültigen F-Plan der Stadt Bad Schwartau entwickelt.

III. Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich für das Teilgebiet des B-Planes Nr. 19 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch den Verlauf der Ludwig-Jahn-Straße.

Im Westen: Durch die Mühlenstraße - Straßenmitte.

Im Süden: Durch die nördliche Grenze des B-Planes Nr. 7 (Bebauung am Mühlenberg) und dem Fuß des Mühlenberges (nördliche Grenze des B-Planes Nr. 15).

Im Osten: Durch den B-Plan Nr. 18 sowie im einzelnen durch die Flurstücke 532/2, 532/3, 534 und 535.
Das Teilgebiet hat eine Größe von ca. 11 ha.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht zu vollziehen.

V. Erschließungs- und Versorgungseinrichtungen

Sind bereits vollzogen worden; ein Mehrbedarf ist nicht erforderlich.

Auf die vorhandenen Versorgungsanlagen des Trägers der Stromversorgung ist Rücksicht zu nehmen. Arbeiten im Bereich derselben sind nur in Abstimmung mit der Betriebsstelle Pönitz durchzuführen.

Bei Bedarf sind dem Träger der Stromversorgung geeignete Stationsplätze für die Aufstellung von Transformatorstationen zur Verfügung zu stellen. Über die Standorte der Stationen hat frühzeitig eine Abstimmung mit dem Träger der Stromversorgung zu erfolgen. Die Stationsplätze sind durch grundbuchamtliche Eintragung einer beschränkten per-

sönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Trägers der Stromversorgung zu sichern.

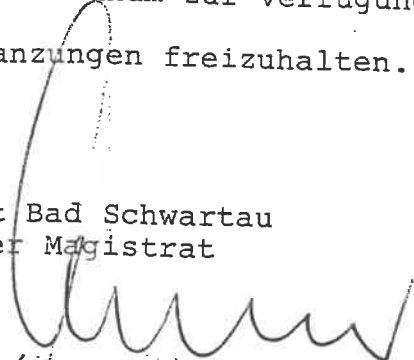
Für die Verlegung der Erdkabelleitungen sind dem Träger der Stromversorgung die Versorgungsflächen - vorwiegend Gehsteige - kostenlos, rechtzeitig und mit fertigem Planum zur Verfügung zu stellen.

Die Versorgungsflächen sind von Anpflanzungen freizuhalten.

Bad Schwartau, den 16. SEP. 1983

Stadt Bad Schwartau
Der Magistrat




(Wegener)
Erster Stadtrat